

# neues aus europa

Ausgabe 13

September 2007



Bildquelle: Europäische Kommission:  
Audiovisual Service

Liebe Leserinnen und Leser,

**neues aus europa** hat in seiner [4. Ausgabe im Mai 2002](#) zum ersten Mal über den Vorschlag der Europäischen Kommission für eine neue [Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen \(2005/36 /EG\)](#) berichtet. Diese sogenannte Anerkennungsrichtlinie ist am 20.10.2005 in Kraft getreten und muss von den Mitgliedstaaten bis zum 20.10.2007 in nationales Recht umgesetzt werden. In dieser Ausgabe informieren wir Sie über die Regelungen der Richtlinie, den bisherigen Stand ihrer Umsetzung in deutsches Recht und wie sie sich von der sogenannten Dienstleistungsrichtlinie und dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) abgrenzt.

Ihr Redaktionsteam

Marion Beyer / Ute Hippach-Schneider

## themen

► <b>REFORM DER ANERKENNUNG VON BERUFSQUALIFIKATIONEN</b>	<b>2</b>
Das Neue der Richtlinie	2
Die Regelungen bei Dienstleistungserbringung	3
Die Regelungen der Anerkennung bei Niederlassung	3
1. Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen	4
2. Automatische Anerkennung von durch Berufserfahrung nachgewiesenen Qualifikationen	5
3. Automatische Anerkennung der Qualifikationen bei bestimmten Berufen	6
Das Anerkennungsverfahren	6
Gelingt die fristgemäße Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht?	7
Der Unterschied zwischen Anerkennungs- und Dienstleistungsrichtlinie	8
Wie sich Anerkennungsrichtlinie und Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR) unterscheiden	9
► <b>KURZNACHRICHTEN</b>	<b>10</b>
Ergebnisse der europaweiten ECVET Konsultation veröffentlicht	10
Impressum	10

## ► Reform der Anerkennung von Berufsqualifikationen

(by) EU-Bürgerinnen und -Bürger haben grundsätzlich das Recht, sich überall in der EU niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen. Dieses Recht wird durch nationale Vorschriften der Mitgliedstaaten, die nur nach bestimmten Rechtsvorschriften erworbene Berufsqualifikationen anerkennen, behindert. EU-Bestimmungen, die die gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen zwischen den Mitgliedstaaten gewährleisten, sollen diese Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten überwinden.

### Das Neue der Richtlinie

Die [Richtlinie 2005/36/EG](#) wurde am 7. September 2005 vom Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union verabschiedet. Sie festigt und aktualisiert die bestehenden europäischen Regeln zur Anerkennung von [Berufsqualifikationen](#). Die neue Richtlinie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte, einen [reglementierten Beruf](#) in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie nicht ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen. [Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums \(EWR\)](#) und Staaten, mit denen entsprechende Abkommen geschlossen wurden (Schweiz), sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bis spätestens 20. Oktober 2007 in Kraft zu setzen. Ab diesem Zeitpunkt **ersetzt** die neue Richtlinie die bisherigen **15 Richtlinien**. Mit dieser Reform möchte die Europäische Union die Arbeitsmärkte flexibilisieren, die Erbringung von Dienstleistungen erleichtern, die automatische Anerkennung von Berufsabschlüssen verstärken und die Verwaltungsverfahren vereinfachen. Die Bürgerinnen und Bürger sollen besser über ihre Rechte informiert werden und mehr Unterstützung bei der Anerkennung ihrer Qualifikationen erhalten. Es handelt sich um die **erste umfassende Modernisierung des gemeinschaftlichen Systems für die Anerkennung von**



Bildquelle: Europäische Kommission: Audiovisual Service

### Zum Begriff der Richtlinie

Eine Richtlinie dient dazu die *Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten anzugleichen*. Die Richtlinie bindet die Mitgliedstaaten im Hinblick auf das zu erreichende Ziel, lässt ihnen jedoch die Wahl der Form und der Mittel, mit denen sie die gemeinschaftlichen Ziele im Rahmen ihrer internen Rechtsordnung verwirklichen. Quelle: [http://eur-lex.europa.eu/de/droit\\_communaute/re/droit\\_communaute.htm#1.3](http://eur-lex.europa.eu/de/droit_communaute/re/droit_communaute.htm#1.3)

### Was sind Berufsqualifikationen?

Berufsqualifikationen sind die Qualifikationen, die durch einen *Ausbildungsnachweis*, einen *Befähigungsnachweis und/oder Berufserfahrung* nachgewiesen werden. Quelle: Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe b der Richtlinie 2005/36/EG

### Was ist ein reglementierter Beruf?

Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn er auf Grund von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften nur mit *einer bestimmten Berufsqualifikation* aufgenommen oder ausgeübt werden darf. Eine Art der Ausübung ist das *Führen einer Berufsbezeichnung*. Quelle: Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG. Zu den reglementierten Berufen gehören *z.B. Ärzte, Krankenschwestern, Hebammen, Apotheker, Architekten, Augenoptiker, Lehrer, Rechtsanwälte und Steuerberater*. Die aktuellen Verzeichnisse der reglementierten Berufe finden Sie in der Datenbank [„Liste der reglementierten Berufe“](#).

**Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)** sind alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Norwegen, Island und Lichtenstein.

**Berufsqualifikationen seit vierzig Jahren.** Abhängig davon, ob eine EU-Bürgerin/ein EU-Bürger in einem anderen Mitgliedstaat nur vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen erbringen will oder sich dort dauerhaft beruflich niederlassen möchte, kann der aufnehmende Mitgliedstaat unterschiedliche Anforderungen stellen.

## **Die Regelungen bei Dienstleistungserbringung**

Jede EU-Bürgerin/jeder EU-Bürger darf unter der Berufsbezeichnung ihres/seines Herkunftsmitgliedstaats **zeitweilig und gelegentlich** in einem anderen Mitgliedstaat **Dienstleistungen erbringen**, ohne die Anerkennung der Qualifikationen beantragen zu müssen.

Der Aufnahmestaat kann von der Dienstleisterin/vom Dienstleister verlangen, dass sie/er die Leistungserbringung der zuständigen Behörde vorher anzeigt und diese Meldung jährlich erneuert. Dieser Meldung sind ein Nachweis des Versicherungsschutzes, der Staatsangehörigkeit und der Berufsqualifikation beizufügen. Das Aufnahmeland kann eine Pro-forma-Eintragung bei der zuständigen Berufsorganisation verlangen. Wird die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Herkunftsstaats oder unter der Ausbildungsbezeichnung der Leistungserbringerin/ des Leistungserbringers erbracht, kann der Aufnahmestaat von dieser/diesem verlangen, dass sie/er die Verbraucherinnen und Verbraucher über bestimmte Sachverhalte informiert, insbesondere über den Versicherungsschutz gegen die finanziellen Risiken der beruflichen Haftpflicht.

Für die Dienstleistung im EU-Ausland ist eine zweijährige Berufserfahrung nachzuweisen, sofern der Beruf im Herkunftsstaat der Antragstellerin/des Antragstellers nicht reglementiert ist.

## **Die Regelungen der Anerkennung bei Niederlassung**

Will sich eine EU-Bürgerin/ein EU-Bürger in einem anderen Mitgliedstaat niederlassen und dort ihre/seine **Tätigkeit in**

### **Dienstleistungserbringung:**

- eine vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Tätigkeit
- kann nur im Einzelfall anhand der Kriterien Dauer, Häufigkeit, regelmäßige Wiederkehr und Kontinuität der Dienstleistung beurteilt werden



Bildquelle: Europäische Kommission: Audiovisual Service

### **Ausbildungsnachweis/-bezeichnung:**

Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Behörde eines Mitgliedstaats nach einer überwiegend in der Gemeinschaft absolvierten Berufsausbildung ausgestellt werden.  
Quelle: Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/36/EG

### **Niederlassung:**

- dauerhafte Ausübung des Berufs in einem anderen Mitgliedstaat
- eine feste Einrichtung oder eine permanente Präsenz in einem anderen Mitgliedstaat lassen auf eine Niederlassung schließen

einem reglementierten Beruf dauerhaft ausüben, gibt es drei verschiedene Regelungen für die Anerkennung:

## 1. Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Diese Regelung gilt für alle Berufe, die nicht unter spezifische Anerkennungsregelungen (siehe 2. und 3.) fallen sowie für die Fälle, in denen deren Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Sie basiert auf dem Prinzip der gegenseitigen Anerkennung. Eine EU-Bürgerin/ein EU-Bürger kann sich im EU-Ausland niederlassen, wenn ihre/seine Tätigkeit im Herkunftsstaat auch reglementiert ist und ihre/seine Qualifikation mindestens dem Ausbildungsniveau entspricht, das unmittelbar unter dem im Aufnahmestaat geforderten Niveau liegt. Wird dagegen im Herkunftsstaat der Antragstellerin/des Antragstellers die Aufnahme oder Ausübung einer Berufstätigkeit nicht vom Besitz bestimmter Berufsqualifikationen abhängig gemacht, muss die Antragstellerin/der Antragsteller im Aufnahmestaat neben dem Ausbildungsnachweis eine zweijährige Berufserfahrung in Vollzeittätigkeit nachweisen, die sie/er während der dem Antrag vorangegangenen zehn Jahre erworben hat.

Die Richtlinie unterscheidet in Kapitel I **fünf verschiedene Qualifikationsniveaus** - vom Nachweis einer allgemeinen Schulbildung von Primär- oder Sekundarniveau bis zu einem Hochschuldiplom, das mindestens eine vierjährige Hochschulausbildung nachweist. Die deutschen Meisterausbildungen erfüllen die Kriterien für die Einstufung in die dritte Qualifikationsstufe und sind in den Anhang II der Richtlinie aufgenommen worden.

Der Aufnahmestaat kann die Anerkennung der Ausbildungsnachweise bei wesentlichen Unterschieden zwischen der im Herkunftsstaat abgeschlossenen und der im Aufnahmestaat geforderten Ausbildung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin/der Antragsteller eine Ausgleichsmaßnahme absolviert (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang nach Wahl der Antragstellerin/des Antragstellers).

Die Richtlinie sieht in Artikel 15 die Möglichkeit vor, dass nationale oder europäische Berufsverbände gemeinsame

### **Das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung im Binnenmarkt:**

Es gewährleistet den freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen auch ohne Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Ein Mitgliedstaat kann den Verkauf eines in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellten Erzeugnisses nicht verbieten, auch wenn dieses Erzeugnis nach anderen Vorschriften als den für die inländischen Erzeugnisse geltenden produziert wurde. Im Dienstleistungsbereich gilt dasselbe Prinzip. Dies trägt dazu bei, dass die Vielfalt der Waren und Dienstleistungen gewahrt bleibt. Quelle: <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l21001b.htm>

### **Eignungsprüfung:**

Eine Prüfung der zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates, mit der die Fähigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers, in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Quelle: Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG

### **Anpassungslehrgang:**

Der reglementierte Beruf wird im Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen ausgeübt. Gegebenenfalls ist eine Zusatzausbildung notwendig. Der Lehrgang wird bewertet. Quelle: Artikel 3 Abs. 1 Buchstabe g der Richtlinie 2005/36/EG

**Plattformen** schaffen, um auf dieser Grundlage die Anerkennung von Berufsqualifikationen zu erleichtern. Gelingt dies, unterrichtet die Europäische Kommission die Mitgliedstaaten über diese Plattform und beschließt eine Durchführungsmaßnahme. Mit der Annahme einer solchen Maßnahme verzichten die Mitgliedstaaten darauf, von Antragstellern, die die Anforderungen der Plattform erfüllen, Ausgleichsmaßnahmen zu verlangen.

## 2. Automatische Anerkennung von durch Berufserfahrung nachgewiesenen Qualifikationen

Kapitel II der Richtlinie regelt die Anerkennung der Berufserfahrung bezogen auf die Dauer und Art (als Selbstständige/r oder als Beschäftigte/r) einer erworbenen Qualifikation **bei bestimmten Tätigkeiten in Industrie, Handel und Handwerk**. Auch die vorherige Ausbildung wird berücksichtigt und kann auf die Dauer der geforderten Berufserfahrung angerechnet werden. Alle vorherigen Ausbildungsgänge müssen jedoch durch ein staatlich anerkanntes Zeugnis bescheinigt oder von der zuständigen Berufsorganisation als vollwertig angesehen werden.

Die in Verzeichnis I des Anhangs IV der Richtlinie aufgeführten Berufstätigkeiten beziehen sich auf die verschiedensten Bereiche von der **Textilindustrie** zur **chemischen Industrie**, von der **Mineralölindustrie** bis zur **Druckindustrie**, vom **verarbeitenden Gewerbe** bis zur **Bauwirtschaft**. Die Tätigkeit muss zuvor wie folgt ausgeübt worden sein:

Erfahrung	Berufserfahrung als Selbstständige/r in Jahren	Berufserfahrung als Beschäftigte/r in Jahren	Anrechnung der vorherigen Ausbildung in Jahren
Selbstständige/r	6	-	-
	3		3
	4		2
	3		-
Beschäftigte/r (Führungsposition)	-	5	3

Für die Ausübung der in Verzeichnis II des Anhangs IV der Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten, die eine ganze Bandbreite unterschiedlicher Sektoren abdecken, wie beispielsweise **Herstellung von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen, Hilfstätigkeiten des Verkehrs** oder **Tätigkeiten im Post-**



Bildquelle: Europäische Kommission: Audiovisual Service

und Fernmeldewesen oder Fotoateliers sieht die Richtlinie folgende Auflagen vor:

Erfahrung	Berufserfahrung als Selbständige/r in Jahren	Berufserfahrung als Beschäftigte/r in Jahren	Anrechnung der vorherigen Ausbildung in Jahren
Selbstständige/r	5	-	-
	3		3
	4		2
	3	5	-
Beschäftigte/r	-	5	3
	-	6	2

Für die Ausübung der in Verzeichnis III des Anhangs IV aufgeführten Tätigkeiten, die sich auf die verschiedensten Bereiche beziehen vom **Restaurations- und Schankgewerbe** bis zum **Beherbungsgewerbe**, von den **persönlichen Diensten** bis zu den **Dienstleistungen für die Allgemeinheit** oder **Diensten zur Freizeitgestaltung** und anderen, sieht die Richtlinie folgende Auflagen vor:

Erfahrung	Berufserfahrung als Selbständige/r in Jahren	Berufserfahrung als Beschäftigte/r in Jahren	Anrechnung der vorherigen Ausbildung
Selbstständige/r	3	-	-
	2		Dauer nicht spezifiziert
	2	3	-
Beschäftigte/r	-	3	Dauer nicht spezifiziert

### 3. Automatische Anerkennung der Qualifikationen bei bestimmten Berufen

Jeder Mitgliedstaat erkennt automatisch die Ausbildungsnachweise an, die die Aufnahme der folgenden in Anhang V der Richtlinie aufgeführten beruflichen Tätigkeiten gestatten: **Ärztin/Arzt, Krankenschwester/Krankenpfleger**, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, **Zahnärztin/Zahnarzt, Tierärztin/Tierarzt, Hebamme/Entbindungspfleger, Apothekerinnen/Apotheker und Architektinnen/Architekt**. Die Richtlinie legt in Kapitel III Mindestausbildungsvoraussetzungen fest, die dazu führen, dass die Ausbildung automatisch anerkannt wird.



Bilderquelle: Pixelio.de

### Das Anerkennungsverfahren

Der Anerkennungsantrag ist bei der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaats mit Unterlagen und Bescheinigungen, die in Anhang VII der Richtlinie aufgeführt sind, einzureichen. Die Richtlinie sieht vor, dass die zuständigen

Behörden den Eingang des Antrags binnen eines Monats bestätigen und binnen drei Monaten nach Eingang der vollständigen Akte über den Antrag entscheiden müssen. Gegen eine begründete Ablehnung des Antrags sind Rechtsmittel möglich.

Die Unionsbürger dürfen ihre **Berufsbezeichnung**, sowie eine eventuelle Abkürzung dieser Bezeichnung als auch die entsprechende Berufsbezeichnung im Aufnahmestaat führen. Wird ein Beruf im Aufnahmestaat von einem Berufsverband oder einer -organisation (siehe Anhang I der Richtlinie) reglementiert, müssen die betreffende Berufsangehörigen diesem Verband oder dieser Organisation beitreten können, um die Berufsbezeichnung führen zu dürfen.

Die Mitgliedstaaten können **Sprachkenntnisse** verlangen, die für die Ausübung der Berufstätigkeit im Aufnahmestaat erforderlich sind.

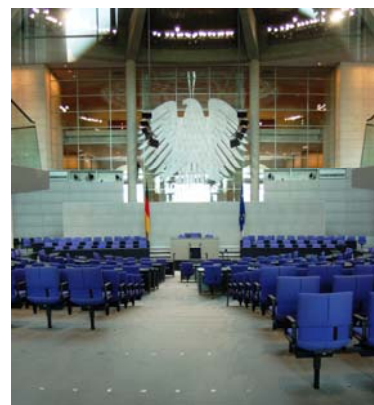
**Quellen und weitere Informationen** zur Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen unter:

<http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/cha/c11065.htm>

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/index_de.htm)

### ***Gelingt die fristgemäße Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht?***

Die Bundesregierung hat am 21.05.2007 den [Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen der Heilberufe](#) dem Deutschen Bundestag übersandt, um seine Beschlussfassung herbeizuführen. Dieser Gesetzesentwurf dient der Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie in Bundesrecht, soweit reglementierte Heilberufe und damit im Zusammenhang stehende sozialversicherungsrechtliche Regelungen betroffen sind. Änderungen, die die neue Richtlinie 2005/36/EG im Vergleich zu den bis 19.10.2007 geltenden Richtlinien vorsieht, sollen in das deutsche Recht übernommen werden. Es sind nach dem Gesetzesentwurf



Bilderquelle: Pixelio.de

spezifische Bestimmungen für reglementierte Berufe, die die öffentliche Gesundheit berühren und deren Angehörige vorübergehend oder gelegentlich grenzüberschreitende Dienstleistungen erbringen, vorgesehen. **Die Umsetzung in deutsches Recht erfordert die Änderung von 19 Gesetzen und 21 Rechtsverordnungen.** Darüber hinaus besteht Anpassungsbedarf in Vorschriften der Bundesländer, insbesondere in den Heilberufs- und Kammergesetzen sowie im Weiterbildungsrecht. Soweit in den Bundesländern besondere Gesundheitsberufe reglementiert sind, müssen die entsprechenden Regelungen ebenfalls an die Vorgaben der Richtlinie angepasst werden. Auch hierfür ist die Umsetzungsfrist bis 20. Oktober 2007 maßgebend. Eine erste Beratung des Deutschen Bundestages hat am 24. Mai 2007 stattgefunden; anschließend wurde der Gesetzesentwurf an die zuständigen Ausschüsse überwiesen.

Der aktuelle **Stand der Gesetzgebung des Bundes** kann unter <http://dip.bundestag.de/gesta/16/M020.pdf> eingesehen werden. Für diese Ausgabe von *neues aus europa* wurde der Berichtsstand vom 22.08.2007 berücksichtigt. Eine der folgenden Ausgaben von *neues aus europa* wird darüber berichten, ob das Gesetz in Deutschland fristgemäß umgesetzt wurde.

### ***Der Unterschied zwischen Anerkennungs- und Dienstleistungsrichtlinie***

Die sogenannte Dienstleistungsrichtlinie ([Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt](#)) wurde im Dezember 2006 vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet und muss bis Ende 2009 von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden. Diese Richtlinie zielt darauf ab, Hindernisse für den Austausch von Dienstleistungen zu beseitigen und so grenzüberschreitende Tätigkeiten zu ermöglichen. Sie steht im Einklang mit der Anerkennungsrichtlinie, da sie andere Fragen (z. B. Fragen der Berufshaftpflichtversicherung, der kommerziellen Kommunikation, multidisziplinärer Tätigkeiten und der Verwaltungsvereinfachung), als die im Zusammenhang mit Berufsqualifikationen, behandelt.



Bildquelle: Europäische Kommission:  
Audiovisual Service

**Quelle und weitere Informationen** zur Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt unter: <http://europa.eu/scadplus/leg/de/lvb/l33237.htm>.

### ***Wie sich Anerkennungsrichtlinie und Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR) unterscheiden***

Der [Europäische Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen \(EQR\)](#) soll nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission den Mitgliedstaaten, Arbeitgeberinnen/Arbeitgebern und Bürgerinnen/Bürgern als **Übersetzungshilfe für den Vergleich von Qualifikationen der verschiedenen Aus- und Weiterbildungssysteme innerhalb der EU** dienen. Er soll die unterschiedlichen nationalen Qualifikationen in Europa erläutern und ist **kein System zur Anerkennung von Qualifikationen**, das den Zugang zu reglementierten Berufen ermöglicht. Erhalten die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von einer EU-Bürgerin/einem EU-Bürger einen Antrag auf Anerkennung einer Qualifizierung bei einem reglementierten Beruf, prüfen sie diese Qualifikation ausschließlich auf der Grundlage der Richtlinie 2005/36/EG. Bei Berufen, die unter die allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen (s. S. 4f.) fallen, dürfen nur die fünf in der Anerkennungsrichtlinie festgelegten Qualifikationsniveaus geprüft werden. Der Unterschied besteht darin, dass der EQR den persönlichen Werdegang der Antragstellerin/des Antragstellers (Berufserfahrung, laufende Ausbildung, Seminare usw.) nicht berücksichtigt. Hingegen sind die zuständigen nationalen Behörden beim Anerkennungsverfahren verpflichtet, diesen Werdegang einzubeziehen. Sind die Ausbildungsinhalte gleichwertig, gewähren sie die Anerkennung unmittelbar. Stellt die zuständige nationale Behörde jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den beiden Ausbildungen fest, prüft sie inwieweit der persönliche Werdegang der Antragstellerin/des Antragstellers dies aufwiegen kann. Bei Gleichwertigkeit, wird eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt. Ansonsten kann dem der Antragstellerin/des Antragstellers eine Ausgleichsmaßnahme (Eignungstest oder Anpassungslehrgang nach Wahl der Antragstellerin/des Antragstellers, s. S. 4) auferlegt

werden, die diese/r bestehen muss, bevor sie/er die Anerkennung erhält. Die Gleichwertigkeit einer in einem Mitgliedstaat erworbenen Qualifikation mit der eines Aufnahmemitgliedstaats kann also bescheinigt werden, auch wenn die vorgelegte Qualifikation niedriger ist als die nationale Qualifikation. Der EQR gibt hingegen nur Aufschluss über das Qualifikationsniveau. Die nach der Anerkennungsrichtlinie 2005/36/EG ausgestellte Gleichwertigkeitsbescheinigung gibt somit der Antragstellerin/dem Antragsteller die Möglichkeit zur Ausübung ihres/seines Berufs in einem anderen europäischen Land.

Quelle:

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/qualifications/docs/eqf\\_d\\_e.pdf](http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/eqf_d_e.pdf)

Weitere Informationen zum EQR:

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/06/1148&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=fr>

## ► Kurznachrichten

### ***Ergebnisse der europaweiten ECVET Konsultation veröffentlicht***

**neues aus europa** hat in seiner [12. Ausgabe im Mai 2007](#) darüber berichtet, dass die Konsultationsphase für das europäische Credit System für die Berufsbildung (ECVET) europaweit bis März 2007 erfolgte. Die Stellungnahmen aus den europäischen Mitgliedstaaten sind jetzt unter [http://ec.europa.eu/education/ecvt/results\\_en.html](http://ec.europa.eu/education/ecvt/results_en.html) abrufbar.

## ***Impressum***

Informationsdienst des BIBB - Arbeitsbereich 1.3 – Internationales Monitoring und Benchmarking / Europäische Berufsbildungspolitik – Redaktionsteam:  
Marion Beyer E-Mail: [beyer@bibb.de](mailto:beyer@bibb.de) Tel.: 0228/107-2930  
Ute Hippach-Schneider E-Mail: [hippach-schneider@bibb.de](mailto:hippach-schneider@bibb.de) Tel.: 0228/107-1630  
Internet: <http://www.bibb.de/de/5375.htm>